

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

schü-pe

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 251/2021
vom 27. Dezember 2021**

Corona: Änderung von Corona-Verordnungen, v.a. Änderung der Corona-Einreiseverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell wurden zwei Corona-Verordnungen geändert. Informationen dazu finden Sie im Folgenden:

Coronavirus-Einreiseverordnung (Bund):

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 218/2021 vom 09.11.2021 hatten wir Sie über die Verlängerung der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Einreiseverordnung) informiert. Die Verordnung beinhaltet insbesondere die Anmeldepflicht, die Nachweispflicht sowie die Absonderungspflicht von Personen, die aus Hochrisikogebieten und Virusvariantengebieten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

Aktuell wurde die Verordnung mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung (**Anlage 1**) geändert. Die Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus Einreiseverordnung trat am 23.12.2021 in Kraft. Die Coronavirus-Einreiseverordnung bleibt inhaltlich zu großen Teilen unverändert. **Es gibt jedoch einige Änderungen**, die im Folgenden aufgelistet werden. Die Geltung der Coronavirus-Einreiseverordnung wurde verlängert; diese tritt mit Ablauf des 03.03.2022 außer Kraft.

Mit der Änderung der Verordnung gelten ab dem 23.12.2021 folgende Neuerungen:

- Die allgemeine 3G-Nachweispflicht bei Einreise nach Deutschland gilt nun für alle Personen **ab sechs Jahren**.
- **Transitpassagiere:** Da nun auch der Umstieg an einem Flughafen als Einreise gilt, gelten die Regeln der Einreiseverordnung auch für Personen, die lediglich in einem deutschen Flughafen umsteigen. Dies bedeutet, dass **Personen, die lediglich in einem Deutschen Flughafen umsteigen, nunmehr ebenfalls über einen 3G-Nachweis verfügen müssen**.
- **Zeitpunkt der Testung:**
Die einem Testnachweis zugrundeliegende Testung darf **zum Zeitpunkt oder zum geplanten Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland maximal 48 Stunden** zurückliegen. Wenn die **Einreise mittels Beförderer** stattfindet und die **Testung mittels Nukleinsäurenachweis (z.B. PCR)** erfolgt ist, darf die Testung **zum Zeitpunkt oder zum geplanten Zeitpunkt des Beginns der Beförderung maximal 48 Stunden** zurückliegen.

- **Einreisen aus Virusvariantengebieten:** Einreisende ab sechs Jahren mit Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet müssen nun bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen **PCR-Testnachweis** verfügen (der also auf einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis - PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik – beruht); Antigentests werden in diesem Kontext nicht mehr anerkannt.
- Die **Einreisequarantänepflicht** kann nunmehr bis einschließlich zum 03.03.2022 angewendet werden.

Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (NRW):

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 246/2021 vom 17.12.2021 hatten wir Sie zuletzt u.a. über Änderungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (NRW) informiert. Diese Verordnung wird zum 1. Januar 2022 punktuell angepasst. Die neue, ab 01.01.2022 gültige Test-und-Quarantäneverordnung finden Sie beigefügt (**Anlage 2**). Änderungen erfolgen ausschließlich in § 11 „Meldeverfahren in Großbetrieben der Fleischwirtschaft“.

Mit freundlichen Grüßen



Schürmann

Anlage